

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N)  
Jean Christophe Schwaab  
Kommissionspräsident  
CH-3003 Bern

Per E-mail an:  
sonja.maire@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

## **Vernehmlassungsantwort zur Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG): Parl. Iv. 13.426 – Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 lädt die Rechtskommission des Nationalrats ein, zur «Parlamentarischen Initiative 13.426 – Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen» Stellung zu beziehen. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese hiermit fristgerecht wahr.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer neuen Bestimmung (Art. 8a) zu ergänzen. Gemäss vorgeschlagenem Wortlaut zu Art. 8a UWG würden auch jene Verträge mit automatischer Vertragsverlängerung unter die Regelung fallen, die sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer zwar automatisch verlängern, jedoch keine neue Mindestlaufzeit vorsehen und mit einer üblichen bzw. angemessenen Frist gekündigt werden können.

asut ist der Ansicht, dass dies nicht dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative entspricht. Danach sollten Konsumentinnen oder Konsumenten bei Verpassen des Kündigungszeitpunktes nicht ungewollt für längere Zeit bei hohen Kosten an den Vertrag gebunden sein. Bei Verträgen hingegen, welche sich nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer zwar automatisch verlängern, von der Konsumentin oder dem Konsumenten jedoch mit einer angemessenen Kündigungsfrist jederzeit terminiert werden können, scheint dieser Schutz unbegründet. Ebenso unproblematisch sind in diesem Sinn Verträge bzw. Optionen, die sich wöchentlich oder monatlich automatisch für eine Woche oder einen Monat und somit für einen verhältnismässig kurzen Zeitraum erneuern.

### **asut schlägt daher vor, auf die Ergänzung des UWG (SR 241) mit Art. 8a zu verzichten.**

Sollte das Regulierungsvorhaben trotz den obenerwähnten Bedenken weiterverfolgt werden, sollte zumindest dafür gesorgt werden, dass die Regulierung nicht übers Ziel hinauschießt. Konkret ist der Geltungsbereich so zu formulieren, dass er wirklich nur den typischen Missbrauchsfall betrifft. Der typische Missbrauchsfall (gemäss erläuterndem Bericht insb. das Fitnessabo) zeichnet sich dadurch aus, dass

- der Vertrag für eine bestimmte Dauer befristet abgeschlossen wird (z.B. 1 Jahr)
- der Vertrag trotz der befristeten Konzeption aufgrund der AGB-Klausel verlängert wird
- die Verlängerung dabei in der Regel dieselbe Dauer wie die Initialdauer aufweist oder zumindest eine Verlängerungsdauer vorsieht, welche übliche Kündigungsfristen erheblich übersteigt

In Ziffer 2.1 (Ausgangslage) des erläuternden Berichts sind diese Eckpunkte noch aufgeführt. Daraus geht weiter hervor, dass der Telekombereich nach Abschaffung der Roll-Over-Klausel wohl nicht unter die neue Regulierung fallen soll.

Ziffer 4 (Beantragte Neuregelung) des erläuternden Berichts und die vorgeschlagene Gesetzestexte sind dann aber zu allgemein formuliert, wodurch die Gefahr besteht, dass namentlich folgende unproblematische Konstellationen – nicht sachgerecht – vom Geltungsbereich erfasst werden:

- Der Vertrag ist grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen, er enthält jedoch eine Mindestlaufzeit
- Ein mit einer Fixdauer oder Mindestlaufzeit versehener Vertrag wird zwar auf Basis einer Vertragsklausel verlängert, aber in Form einer unbefristeten Vertragsdauer mit jederzeitigem – mit einer angemessenen Kündigungsfrist versehenen – Kündigungsrecht des Kunden.

Sollte also das Regulierungsvorhaben weiterverfolgt werden, ist der Gesetzeswortlaut (und natürlich in der Folge auch der erläuternde Bericht) aus Sicht der asut dergestalt anzupassen, dass «unerwünschte Nebenwirkungen» vermieden werden. Wie erlauben uns an dieser Stelle eine konkrete Formulierung vorzuschlagen (*Änderungen kursiv*):

<sup>1</sup> Wurde in einem *befristeten* Vertrag mit...

<sup>4</sup> *Nicht unter Art. 8a fallen Vereinbarungen, gemäss welchen der Vertrag nach Ablauf einer vereinbarten Frist unbefristet weiterläuft und er von der Konsumentin oder vom Konsumenten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten gekündigt werden kann.*

Mit dieser Formulierung wäre zumindest sichergestellt, dass die geplante Regulierung die unproblematischen Verträge – wie sie beispielsweise die Telekommunikations-Branche verwendet – ausgenommen werden.

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation

Christian Grasser  
Geschäftsführer